



Ermächtigter Ausführer (EA); Ausfertigung von Ursprungsnachweisen im vereinfachten Verfahren

Ermächtigter Ausführer
Exportateur Agréé
Esportatore Autorizzato



1 Grundlagen:

- [Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen](#) vom 23. Mai 2012 (VAU, SR 946.32)
- Ursprungsprotokolle/-anhänge der Freihandelsabkommen (FHA), bzw. Kapitel 3 des FHA Schweiz-China und Anlage I des PEM-Übereinkommens (vgl. [R-30](#) > 3 Abkommen > Ursprungsbestimmungen)

2 Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU)

Alle Bestimmungen der VAU gelten auch für die EA. Ausserdem enthält die VAU EA-spezifische Regelungen (vgl. [Beilage 2](#)). Besonders zu beachten ist die Meldepflicht des EA (vgl. [Ziffer 8](#)).

3 Anwendungsbereich

Die EA-Bewilligung gilt bis auf Widerruf und nur für die darin aufgeführte juristische Person. Bei Inkrafttreten neuer FHA gilt sie auch für diese, sofern sie den Ermächtigten Ausführer vorsehen.

Die Ausfertigung von Ursprungserklärungen ist nur für Waren zulässig, die sich als Ursprungserzeugnisse im Sinne des jeweiligen FHA qualifizieren.

4 Zuständige Stelle im BAZG

Die Regionalebenen sind für die in ihrem Zuständigkeitsgebiet (vgl. [Ziffer 13](#)) ansässigen EA zuständig.

5 Ursprungsnachweise

Generell gilt als Ursprungsnachweis eine im vorgeschriebenen Wortlaut abgegebene Ursprungserklärung auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, in welchem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Die gültigen Texte und welcher Typ von Erklärung im Rahmen der einzelnen FHA in Frage kommt, kann der [Beilage 1](#) entnommen werden. Die anderen [Sprachversionen](#) sind im [R-30](#) enthalten.

Die Erklärung ist in einer der Sprachen abzugeben, welche das jeweilige Abkommen dafür

vorsieht (siehe [Beilage 1](#)). Abweichungen von den offiziellen Texten sind nicht erlaubt.

Die EA sind generell von der handschriftlichen Unterzeichnung der Erklärung befreit. Im Abkommen mit Indien sind die Ursprungserklärungen elektronisch zu signieren. Für die elektronische Signatur ist ein [anerkannter Zertifizierungsdienst](#) zu nutzen.

In Fällen nach Artikel 35 der Anlage I zum PEM-Übereinkommen bzw. nach den entsprechenden Artikeln in gewissen anderen FHA ist das Ausfertigen von Ursprungserklärungen auf der Rechnung nicht erlaubt¹. Das vereinfachte Verfahren erstreckt sich deshalb nicht darauf. Auch EA müssen in diesen Fällen Warenverkehrsbescheinigungen beantragen (sofern das entsprechende FHA solche vorsieht). Dies gilt nicht bei Anwendung der revidierten Ursprungsregeln PEM.

Im FHA EFTA-GCC ist die Ursprungserklärung auf der Rechnung vorderhand generell nicht vorgesehen. Diese Regelung gilt auch für EA.

Im FHA Schweiz-China sind die beiden Zollverwaltungen in einem „Memorandum of Understanding“ übereingekommen, dass die Ursprungserklärungen auf der Rechnung elektronisch zur Verfügung stehen (siehe [EA Datenaustausch](#)).

Bei Ursprungserklärungen in den PEM-Raum ist zu beachten, dass das Ursprungsland oder -gebiet am dafür vorgesehenen Ort innerhalb des Wortlauts der Erklärung angegeben werden muss (kein Verweis auf andere Rubriken). Ein Verweis auf andere Rubriken im Handelspapier ist nur möglich, wenn das Handelspapier Waren verschiedenen präferenzberechtigten Ursprungs des PEM-Raums (z.B. Waren mit Ursprung Schweiz und Waren mit Ursprung EU) umfasst. In solchen Fällen muss der jeweilige Ursprung der einzelnen Waren aus dem Papier hervorgehen.

Hat die Ware Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft, so ist darauf zu achten, die Europäische Gemeinschaft und nicht den einzelnen Mitgliedstaat als Ursprungsland anzugeben. Dies gilt auch dann, wenn in einem Vorursprungsnachweis nur der einzelne Mitgliedstaat vermerkt ist. Die zusätzliche Angabe eines Mitgliedstaates, z. B. als "EU/Deutschland", ist toleriert.

6 Aufbewahrung der Ursprungsnachweise und der Belege

Kopien der Ursprungsnachweise, die Ausfuhrbelege und alle Beweismittel, aufgrund derer die Ursprungsnachweise ausgestellt wurden, sind durch den EA mindestens 3 Jahre (für Ursprungserklärungen im Rahmen der Abkommen mit der Republik Korea und Indien: mindestens 5 Jahre) ab Ausfertigungsdatum aufzubewahren.

7 Kontrollen

Das BAZG ist befugt, die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren sowie die Echtheit und Richtigkeit von Ursprungsnachweisen jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann das BAZG alle erforderlichen Kontrollen beim EA vornehmen. Dieser hat alle Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Personal leistet hierbei jede Hilfe.

8 Meldungen an das BAZG

Der EA meldet der zuständigen Regionalebene (vgl. [Ziffer 13](#))

- alle Änderungen administrativer Daten (z. B. Änderung von Adresse, Sitz oder Firmenname, Wechsel der als verantwortlich gemeldeten Personen),
- Änderungen der Firmenstrukturen, Fusionen und dgl. sowie
- alle Veränderungen von gewisser Tragweite bei Daten, welche der EA im Auskunftsboegen (siehe Ziffer 9) bekannt gegeben hat (z. B. Aufgabe der Produktion oder der Exporttätigkeit, komplett neues Warenpektrum, etc.).

9 Auskunftsboegen

Das BAZG kann beim EA jederzeit das Ausfüllen des [Auskunftsboegen](#) verlangen. Es tut dies

¹ Siehe [Merkblatt Ursprungsnachweise im Rahmen der Freihandelsabkommen für unverzollt wiederausgeführte Waren \(z. B. ab Zollfreilager\)](#)

in der Regel:

- bei altrechtlichen EA, welche noch nie einen Auskunfts bogen eingereicht haben,
- wenn Grund zur Annahme besteht, dass sich relevante Änderungen ergeben haben oder
- periodisch nach einer gewissen Zeit.

10 Anwendbares Recht

Es gelten die VAU und die Bestimmungen der Zollgesetzgebung. Im Falle von Widerhandlungen bleibt die Anwendung der entsprechenden Strafbestimmungen vorbehalten.

11 Dokumentation / Neuerungen

Der Freihandelsbereich ist einer stetigen Weiterentwicklung unterworfen. Der EA ist verpflichtet, sich im [R-30](#) und in den im [Internet veröffentlichten Zirkularen, Informationen und Merkblättern](#)¹ über die aktuellen Vorschriften informiert zu halten.

12 Ausbildung

Als Basisausbildung bietet das BAZG ein kostenloses [elektronisches Lernprogramm](#) an. Das Grundwissen kann auch durch den Besuch von Kursen verwaltungsexterner Anbieter erworben und weiterentwickelt werden. Ergänzend bietet das BAZG allenfalls in Zusammenarbeit mit den IHK Seminare an, in welchen Vertreter des BAZG über EA-spezifische Themen referieren. Zu diesen Seminaren werden exklusiv Personen von EA eingeladen.

13 Kontakt (Regionalebenen)

Zoll Nord	Zoll Nordost	Zoll Ost
Aufgabenvollzug Elisabethenstrasse 31 Postfach 149 4010 Basel	Aufgabenvollzug Bahnhofstrasse 62 Postfach 312 8201 Schaffhausen	Aufgabenvollzug Triststrasse 5 7000 Chur
Tel. 058 469 11 11 zoll.nord_av@bazg.admin.ch	Tel. 058 480 11 11 zoll.nordost_av@bazg.admin.ch	Tel. 058 465 63 00 zoll.ost_av@bazg.admin.ch
BS, BL, AG	ZH, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, SH, TG	AR, AI, SG, GR, FL
Dogana Sud	Douane Ouest	Zoll Mitte
Esecuzione di compiti Via Pioda 10 6900 Lugano	Exécution des tâches Av. Louis-Casaï 84 1216 Cointrin	Aufgabenvollzug Erlenstrasse 35a 2555 Brügg
Tel. 058 469 98 11 dogana.sud@bazg.admin.ch	Tel. 058 469 72 72 douane.ouest_av@bazg.admin.ch	Tel. 058 463 90 18 douane.centre_av@bazg.admin.ch
UR, TI	VD, VS, GE	JU, NE, BE, FR, SO

¹ [News Service](#)

Beilage 1

Staat oder Gebiet	Typ	Sprachen (Wortlaute: R-30)
Albanien	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Ägypten	A/Aa	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Arabisch
Bosnien und Herzegowina	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Chile	A	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch
China	B	Englisch ²
Costa Rica	E	Englisch, Spanisch
Ecuador	Ea	Englisch, Spanisch
Europäische Gemeinschaft	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Färöer Inseln	A/Aa	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Färöisch, Dänisch
Georgien	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Hongkong	D	Englisch
Indonesien	D	Englisch
Indien	Ea	Englisch
Island	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Israel	A/Aa	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Hebräisch
Japan	E	Englisch
Jordanien	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Kanada	F	Englisch, Französisch
Kolumbien	E	Englisch, Spanisch
Korea	D	Englisch ³
Libanon	A/Aa	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Arabisch
Marokko	A/Aa	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Arabisch
Mexiko	C	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch
Moldau	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Montenegro	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Nordmazedonien	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Norwegen	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Panama	E	Englisch, Spanisch
Philippinen	G	Englisch
Paläst. Beh.	A/Aa	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Arabisch
Peru	D	Englisch, Spanisch
SACU	D	Englisch
Serbien	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Singapur	D	Englisch
Tunesien	A/Aa	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Arabisch
Türkei	Ad	Alle Sprachen der PEM-Konvention ¹
Ukraine	A/Aa	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Ukrainisch
Vereinigtes Königreich	A	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch

¹ Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Färöisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Isländisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Mazedonisch, Montenegrinisch, Niederländisch, Norwegisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch

² Im Freihandelsabkommen Schweiz-China müssen zwingend Ort und Datum bei der Ursprungserklärung angegeben werden.

³ Für Erzeugnisse nach Artikel 3 der Beilage IV zum Anhang I des Freihandelsabkommens EFTA-Republik Korea ist anzugeben „*the Provisions of Appendix 4 to Annex I (Exemptions from the Principle of Territoriality) have been applied*“

Ursprungserklärung Typ A

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.¹) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte² Ursprungswaren sind.

Ursprungserklärung Typ Aa (EUR-MED³)

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.¹) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte² Ursprungswaren sind.

- cumulation applied with⁴⁵ / - no cumulation applied

Ursprungserklärung Typ Ab (Übergangsregeln PEM; bis 31.12.2024)

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.¹) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte...² Ursprungswaren gemäss den Übergangsregeln für den Ursprung sind.

Ursprungserklärung Typ Ac (revidierte PEM-Regeln bis 31.12.2025)

Der Ausführer (Bewilligungs-Nr.¹) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte² Ursprungswaren sind. REVISED RULES

Ursprungserklärung Typ Ad (revidierte PEM-Regeln ab 1.1.2026)

Der Ausführer (Bewilligungs-Nr.¹) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte² Ursprungswaren sind.

Ursprungserklärung Typ B (nur in Englisch)

Serial-No.⁶

The exporter of the products covered by this document (registration No ...⁷) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁸ preferential origin according to the China-Switzerland FTA.

This exporter is legally responsible for the truthfulness and authenticity of what is declared above.

Ursprungserklärung Typ C

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligung der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde Nr.¹) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... Ursprungswaren sind.

Ursprungserklärung Typ D (nur in Englisch, für Peru auch in Spanisch)

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of preferential origin.

Ursprungserklärung Typ E (nur in Engl., für Costa Rica, Panama und Kolumbien auch in Spanisch)

The exporter of the products covered by this document (Authorization No¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of preferential origin.

Ursprungserklärung Typ Ea (nur in Englisch oder Spanisch; für Indien nur englisch)

The exporter of the products covered by this document (authorisation No¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of preferential origin.

Ursprungserklärung Typ F (nur in Englisch oder Französisch)

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of Canada/EFTA⁹ preferential origin.

Ursprungserklärung Typ G (nur englisch)

The exporter of the goods covered by this document (customs authorisation No...¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, the goods satisfy the Rules of Origin to be considered as originating under the PH-EFTA FTA (Country of Origin:¹⁰)

¹ Bewilligungs-Nr. angeben

² Die Angaben müssen den im [R-30](#) enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Als Abkürzung für die Europäische Gemeinschaft kann „CE“ oder „EU“ verwendet werden. Die Bezeichnung „EG“ ist nur für Ägypten zulässig

³ Siehe [Wegeleitung zur Pan-Euro-Mediterranen Ursprungskumulation](#)

⁴ Je nach Fall auszufüllen oder wegzulassen

⁵ Name des/r Staates/en oder Gebiete/s angeben

⁶ Die einzusetzende Seriennummer muss 23-stellig sein und setzt sich wie folgt zusammen:

EA-Bewilligungsnummer (5 Stellen)	Datum der Ausstellung des Handelspapiers (8 Stellen, JJJJ/MM/TT)	Nummer des Handelspapiers (10 Stellen; Ziffern und/oder Buchstaben, Gross-/Klein- schreibung ist zu beachten)
--------------------------------------	--	---

Nicht benötigte Stellen sind vor den Nummern mit der Ziffer 0 zu belegen, Beispiel:

EA-Nummer:	Datum:	Nummer des Handelspapiers:
345	1. Februar 2015	x8976
00345	20150201	00000x8976

Serial-No. 003452015020100000x8976

⁷ Bewilligungsnummer ohne Jahreszahl angeben. Bei ein- oder zweistelligen Nummern sind Nullen voranzustellen (z.B. Bewilligungsnummer 11; Angabe 011).

⁸ Der Ursprung der Waren muss in dieser Lücke angegeben werden (Chinese oder Swiss), ISO-Alpha-2 Codes sind erlaubt (CN oder CH). Es kann auch auf eine bestimmte Rubrik in der Rechnung oder einem anderen von der Zollverwaltung der Einfuhrpartei akzeptierten Handelspapier verwiesen werden, sofern dort für jedes Produkt das Ursprungsland angegeben wird.

⁹ Canada/EFTA = fester Text. Im Rahmen des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-Kanada ist der Ausdruck „Canada/EFTA“ bzw. „Canada/AELÉ“ durch "Canada/Switzerland" bzw. „Canada/Suisse“ zu ersetzen

¹⁰ Das Ursprungsland der Erzeugnisse ist anzugeben (Philippines, Iceland, Norway oder Switzerland). Die Verwendung des ISO-Alpha-2 Codes ist erlaubt (PH, IS, NO oder CH).

Beilage 2

Auszug aus der Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen

Art. 12 Bewilligung

Wer Ursprungsnachweise als ermächtigter Ausführer ausfertigen möchte, braucht dazu die Bewilligung des BAZG.

Art. 13 Voraussetzungen

Um eine Bewilligung nach Artikel 12 zu erhalten, muss der Ausführer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er verbringt regelmässig Waren, für die ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann, aus dem Zollgebiet oder lässt solche verbringen.
- b. Er ist im schweizerischen Handelsregister oder im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragen.
- c. Er verfügt über Personal, das ausreichend qualifiziert ist, und legt die fachlich und organisatorisch verantwortlichen natürlichen Personen fest.
- d. Er bietet Gewähr dafür, Ursprungsnachweise korrekt auszustellen.
- e. Er ist in der Lage nachzuweisen, dass der ausgeführten Ware die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses zukommt.

Art. 14 Erteilen der Bewilligung

¹ Die Zollkreisdirektion prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt sind.

² Sie kann bei Bedarf:

- a. weitere Unterlagen und Informationen verlangen;
- b. Ursprungsnachweise überprüfen;
- c. vor Ort Einblick in die Organisation und in die Geschäftstätigkeit des Ausführers nehmen.

³ Sie berücksichtigt, ob der Ausführer innerhalb der letzten drei Jahre vor der Einreichung des Gesuchs:

- a. eine Widerhandlung gegen diese Verordnung begangen hat;
- b. eine schwere Widerhandlung oder wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begangen hat, soweit dessen Vollzug dem BAZG obliegt.

⁴ Erfüllt der Ausführer die Voraussetzungen nach Artikel 13, so erteilt die Zollkreisdirektion ihm kostenlos die unbefristete Bewilligung, Ursprungsnachweise als ermächtigter Ausführer auszufertigen, und weist ihm eine Bewilligungsnummer zu.

⁵ Die Zollkreisdirektion kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁶ Sie kann die Bewilligung:

- a. für alle Niederlassungen des ermächtigten Ausführers erteilen;
- b. auf einzelne Niederlassungen des ermächtigten Ausführers beschränken.

⁷ Sie entscheidet spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über die Bewilligung.

Art. 17 Pflichten des ermächtigten Ausführers

Der ermächtigte Ausführer hat folgende Pflichten:

- a. Er stellt sicher, dass die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt bleiben.
- b. Er sorgt dafür, dass die nach Artikel 13 Buchstabe c verantwortlichen Personen über die notwendigen Kenntnisse verfügen und sich regelmässig fachlich weiterbilden.
- c. Er wirkt bei Kontrollen der BAZG mit, indem er insbesondere:
 1. Einsicht in die Herstellungsvorgänge gewährt;
 2. Abläufe offenlegt;
 3. Geschäftsdokumente und Unterlagen bereitstellt und herausgibt;
 4. Auskunft erteilt;
 5. Bei umfangreichen Überprüfungen die benötigten Daten in der vom BAZG verlangten Form elektronisch zur Verfügung stellt.
- d. Er unterstützt das BAZG bei der Erstellung einer Risikoanalyse, indem er die notwendigen Angaben liefert.
- e. Er folgt die vom BAZG erteilten Weisungen und trifft die erforderlichen Massnahmen.
- f. Er teilt der Zollkreisdirektion unverzüglich mit:
 1. Änderungen der Voraussetzungen nach Artikel 13;
 2. Angaben, die für das BAZG für den Vollzug dieser Verordnung von Bedeutung sein könnten.

Art. 18 Entzug der Bewilligung

¹ Die Zollkreisdirektion entzieht dem ermächtigten Ausführer die Bewilligung, wenn dieser:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 13 nicht mehr erfüllt;
- b. gegen eine Pflicht nach Artikel 17 verstössst; oder
- c. Bedingungen und Auflagen des BAZG nicht einhält.

² Vor dem beabsichtigten Entzug der Bewilligung kann dem ermächtigten Ausführer eine angemessene Frist gewährt werden, damit er erforderliche Massnahmen treffen kann, um die Voraussetzungen nach Artikel 13 wieder zu erfüllen sowie die Pflichten, Bedingungen und Auflagen einhalten zu können.

³ Die Zollkreisdirektion kann die Bewilligung entziehen, wenn der ermächtigte Ausführer wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug dem BAZG obliegt.